

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

per Telefax vorab: 0231 5415-509

Unser Zeichen: 386-10/kh/kh
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 24.11.2010

EILT!

Prozesskostenhilfeantrag

und

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung/Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung**

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: RA Ralf Karnath, Weststraße 5, 58638 Iserlohn,

Postbank Frankfurt BLZ 500 100 60 Kontonummer 724 666 607

Steuernummer 328/5116/1673

gegen

die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen 30% Sanktion

Namens und in Vollmacht der Antrag stellenden Partei beantrage ich

1. dem Antragsteller für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. dem Antragsteller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Unterzeichnenden als Rechtsanwalt beizuordnen.
3. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 06.11.2010 gegen den Sanktionsbescheid vom 02.11.2010 anzuordnen, so dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, die Leistungen nach Maßgabe des SGB II ungekürzt auszukehren.

Begründung

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden.

Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Hierzu und für die Glaubhaftmachung bezüglich des Anordnungsgrundes und des Anordnungsanspruchs wird auf die Begründung des Widerspruchs vom 06.11.2010 verwiesen.

Der Sanktionsbescheid ist bereits aus dem Grund rechtswidrig, weil dadurch das soziokulturelle Existenzminimum des Antragstellers erheblich unterschritten wird. Diesseits wird davon ausgegangen, dass eine detaillierte und auf den Einzelfall bezogene Rechtsfolgebelehrung fehlt.

"Die Belehrung über die Rechtsfolgen muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Erforderlich ist insbesondere eine Umsetzung der in Betracht kommenden Verhaltensanweisungen und möglicher Maßnahmen auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls. Diese strengen Anforderungen an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung sind vor allem deshalb geboten, weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) hervorgeht, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.

Gegen die Eingliederungsvereinbarung vom 28.09.2010 wurde mit Schriftsatz vom 30.09.2010 Widerspruch erhoben. Auf den Inhalt des Widerspruchs wird Bezug genommen. Der Antragsteller weigerte sich nicht die Stelle anzutreten, sondern er wies nur darauf hin, dass er wegen seiner Knieverletzung nicht in der Lage sei die Tätigkeit eines Hausmeisterhelfers auszuüben. Einen Termin bei einem Arzt wurde vereinbart. Eine Untersuchung seitens der Antragsgegnerin ist nicht erfolgt.

Hinsichtlich des Inhalts des Telefongesprächs, das der Antragsteller mit Herrn Piltz (Diakonie AGH-Koordinator) geführt hat, wird auf die eidesstattliche Versicherung verwiesen.

Es wird bestritten, dass ein Profiling durchgeführt wurde und dass die AGH den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine Struktur muss der Antragsteller nicht erlernen, da er bereits strukturiert ist. Wegen der seitens des Bundesrechnungshofes festgestellten arbeitsförderungsrechtlichen Nutzlosigkeit einer AGH muss die Antragsgegnerin beweisen, wieso diese Maßnahme die Eingliederung des Antragstellers fördern könnte.

Auch Herr Hahne als Bereichsleiter Markt und Integration der ARGE MK, teilte der Presse (Artikel des IKZ vom 16.11.2010) mit, dass es bei AGH nicht um die Qualifizierung ginge, sondern um

"Arbeitsgelegenheiten für arbeitsmarktferne Personen." Sie sollen beschäftigt werden und sich überhaupt wieder in an einen geregelten Tagesablauf und ein soziales Gefüge gewöhnen.

Der Antragsteller muss sich daran aber nicht mehr gewöhnen, da er als Vorstand eines gemeinnützigen/mildtätigen Vereins (aufRECHT eV.) strukturiert arbeitet und mit dem sozialen Gefüge zurecht kommt. Anhand welcher Ergebnisse eines wie gearteten Profilings ist man zu dem

Ergebnis gekommen, dass diese Hemmnisse bestehen? Da sie nicht bestehen, ist auch nach der Auffassung des Bereichsleiters der ARGE MK die AGH für den Antragsteller nicht geeignet.

Wenn kein sachlicher Grund für die AGH und die Sanktion vorliegt, ist nach juristischen Grundsätzen von Willkür auszugehen.

Des Weiteren wird auf die Entscheidung des BSG vom 18.02.2010 (B 14 AS 53/08 R) m. w. N. verwiesen. Danach konnten alle anderen Erwägungen wie der wichtige Grund oder dergleichen aus den o. g. Gründen dahinstehen.

Außerdem ist die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Gewährung von Lebensmittelgutscheinen offensichtlich fehlerhaft.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der angegriffenen Sanktionsentscheidung. Des Weiteren zahlt der Antragsteller monatlich 51,13 EUR an die LBS zurück.

Aus diesen Umständen liegt Eilbedürftigkeit vor.

Ralf Karnath
(Rechtsanwalt)

Anlagen folgen mit der Post

Vollmacht

PKH-Antrag nebst aktuellem ALG II-Bescheid

Sanktionsbescheid

Widersprüche

Eingliederungsvereinbarung

Kontoauszug LBS und Girokonto

Eidesstattliche Versicherung

Artikel des IKZ